

Verständigungsvereinbarung betreffend Einrichtungen der kollektiven Kapitalanlage

1. Aufgrund von Artikel 24 des am 8. Dezember 1977 zwischen dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweiz) unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (das "Abkommen") haben die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten folgende Verständigungsvereinbarung betreffend ein vereinfachtes Verfahren zur Rückerstattung von Kapitalertragssteuern, die zu Lasten von Einrichtungen der kollektiven Kapitalanlage erhoben wurden, getroffen.
2. In der Schweiz kommen die vertraglichen Anlagefonds gemäss Artikel 25 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG vom 23. Juni 2006), die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gemäss Artikel 36 KAG und die Kommanditgesellschaft für (geschlossene) kollektive Kapitalanlagen gemäss Artikel 98 KAG in den Genuss dieser Verständigungsvereinbarung.

Im Vereinigten Königreich kommen die „Authorised Unit Trusts“, die „Unauthorised Unit Trusts“ und die „Open Ended Investment Companies“ in den Genuss dieser Verständigungsvereinbarung.

Die zuständigen Behörden können sich darüber einigen, weitere Einrichtungen der kollektiven Kapitalanlage in die vorangehende Aufzählung aufzunehmen, wenn der wirtschaftliche oder rechtliche Gehalt dieser Einrichtungen identisch oder im Wesentlichen ähnlich ist und diese in einem Vertragsstaat von Rechts wegen oder durch gesetzgeberische Massnahme nach der Unterzeichnung dieser Verständigungsvereinbarung eingeführt werden. Solche Ergänzungen erfolgen ebenfalls durch bilaterale Verständigungsvereinbarung.

3. Die unter Ziff. 2 angeführten Einrichtungen können die Rückerstattung von Kapitalertragssteuern des anderen Vertragsstaates direkt beantragen, allerdings beschränkt auf den Anteil am Vermögen oder Kapital der Einrichtung, der auf nutzungsberechtigte Personen entfällt, die gemäss Artikel 4 des Abkommens im Lande ansässig sind, in welchem sich die den Rückerstattungsantrag stellende Einrichtung befindet.

Geschäftsführer oder rechtsgültig ernannte Vertreter einer in einem Vertragsstaat niedergelassenen Einrichtung sind verpflichtet, aufgrund von mindestens einmal pro Jahr, zu einem spezifischen Zeitpunkt erhobenen Daten nach bestem Wissen und Gewissen den Prozentsatz am Vermögen oder Kapital der Einrichtung bekannt zu geben, der auf Personen entfällt, die in diesem Vertragsstaat ansässig sind. Diese Mitteilung soll den im Rückerstattungsformular des anderen Staates gestellten Anforderungen entsprechen. Jeder Staat kann seine eigenen, den Umständen entsprechenden Kontrollmassnahmen anwenden.

Uebersteigt der Anteil der Ansässigen am Vermögen oder Kapital der Einrichtung 95%, kann eine volle Rückerstattung der Kapitalertragssteuern beantragt werden. Trifft dies jedoch nicht zu, so ist nur ein proportionaler Rückerstattungsantrag zulässig.

4. Das hiervoor erwähnte Verfahren findet Anwendung auf alle hängigen und künftigen Rückerstattungsanträgen, sofern der Antragsteller ein vollständig und richtig ausgefülltes Antragsformular einreicht. Anträge, die der Steuerbehörde am oder nach dem 1. Januar 2000 zugestellt worden waren und danach abgelehnt wurden, können jedoch im Sinne des hiervoor umschriebenen Verfahrens nochmals eingereicht werden.

Diese Verständigungsvereinbarung ersetzt die Verständigungsvereinbarung vom 18. Januar 2006.

Geschehen zu London am 12. Februar 2008 im Doppel in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise verbindlich ist.

Für das Vereinigte Königreich:

Für die Schweiz:

Andrew Dawson

Jürg Giraudi